

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ab 1. Jänner 2014 gilt die neue Pendlerverordnung. Dies bedeutet, dass die alten Anträge für Pendlerpauschale, die wir im Vorjahr von Ihren Mitarbeitern angefordert haben, wieder hinfällig wurden und nicht mehr gelten.

Seit Mitte Februar 2014 gibt es den Pendlerrechner, welchen Sie unter nachstehendem Link finden:
<https://www.bmf.gv.at/pendlerrechner/>

Die Pendlerpauschale und auch der Pendlereuro dürfen nur mehr berücksichtigt werden, wenn Ihre Mitarbeiter mittels diesem Pendlerrechners einen Ausdruck vorlegen. Wir ersuchen Sie daher dringend, dass Ihre Mitarbeiter, welche Anspruch auf die Pendlerpauschale haben, diesen Pendlerrechner nutzen und unserer Kanzlei diesen Ausdruck zukommen lassen.

Sollte unserer Kanzlei bis spätestens 30. Juni 2014 dieser Ausdruck aus dem Pendlerrechner nicht vorliegen, dürfen wir die Pendlerpauschale nicht mehr berücksichtigen. Dies bedeutet, dass die Vormonate im Nachhinein aufgerollt werden, in welcher wir die Pendlerpauschale wieder aus der Lohnverrechnung herausnehmen müssen.

Ebenso gibt es eine neue Sachbezugsverordnung, dies bedeutet, dass sich der Höchstwert des vollen Sachbezuges von € 600,-- monatlich auf € 720,-- und der halbe Sachbezug erhöht sich auf € 360,--.

Mit freundlichen Grüßen
i.A. Trattner-Unger

ACHTUNG: Ab 1.1.2013 Auflösungsabgabe, diese gilt auch bei "Einvernehmlicher Lösung"!

Kanzlei Kiffmann KG
Wirtschaftsprüfungs- u. Steuerberatungsgesellschaft

8043 Graz, Mariatroster Straße 36
Tel.: 0316 – 81 06 16 • Fax: 81 06 16-17
office@kiffmann.at • www.kiffmann.at

Komplementär Ekkehard Kiffmann
Kommanditist Mag. Klaus Kiffmann
FN 266438 x • ATU61954013